

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 21. Oktober 2024

www.stadt-salzburg.at

148. Kundmachung

Kundmachung Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

GZ: 01/02/51800/2024/014

Volksbefragung "Soll das Land Salzburg darauf hinwirken, dass im Interesse der Verkehrsentlastung die Verlängerung der Lokalbahn bis Hallein (S-LINK) als Teil einer Mobilitätslösung, die auch eine Stiegl- und eine Messe-/Flughafenbahn vorsieht, umgesetzt wird?" am 10. November 2024;

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihrer Sitzung am 20. September 2024 gemäß § 12 Abs. 1 VBG iVm § 46 Abs. 2 LTWO Salzburger Landtagswahlordnung) beschlossen:

I. Abstimmungszeit

Die Abstimmungszeit wird von 7 bis 16 Uhr festgesetzt.

II. Verbotszone

Im Gebäude des Abstimmungslokales und in einem Umkreis von 30 m vom Eingang aus, ist am Abstimmungstag jede Art der Abstimmungswerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Abstimmungsaufrufen und ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf Waffen, die am Abstimmungstag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 53 Abs. 3 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 500,-, im Falle von Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche geahndet.

Für die Gemeindewahlbehörde: Der Gemeindewahlleiter: Mag. Franz Schefbaumer

